

Statuten

Revidierte Fassung vom 28. Oktober 2019

Zürich, 17. November 2019

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Alumni-Organisation des Nachdiplomstudiums "Applied History" an der Universität Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein hat folgenden Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none">Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen und Absolventen des Nachdiplomstudiums "Applied History" untereinander;Bindung der Absolventinnen und Absolventen zum Nachdiplomstudium "Applied History" als solches (beispielsweise durch Informationen über aktuelle Lehrveranstaltungen u.ä.);Förderung des Kontakts der Absolventinnen und Absolventen zu Dozentinnen und Dozenten sowie Assistierenden, die am Nachdiplomstudium "Applied History" mitgearbeitet haben bzw. mitarbeiten;Kontaktpflege mit anderen Universitäten und anderen Alumniorganisationen;Geeignete Mitarbeit in einer Dachorganisation der Alumniorganisationen der Universität Zürich.
Nebenzweck	<p>Art. 4</p> <p>Ein Nebenzweck des Vereins bildet die Unterstützung des "Fördervereins MAS in Applied History" bei dessen Bemühungen, seinerseits das Nachdiplomstudium "Applied History" sowohl ideell wie auch materiell zu unterstützen.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Alumni-Vereinigung auf ihrer Gründungsversammlung dem "Förderverein MAS in Applied History" als Kollektiv-Mitglied beigetreten. 10CHF des Jahresbeitrags pro Mitglied sind zweckgebunden für den "Förderverein MAS in Applied History« bestimmt.</p> <p>Der Verein begrüsst es ausdrücklich, wenn seine Mitglieder ebenfalls dem "Förderverein MAS in Applied History" beitreten.</p>

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5**
- Aktivmitglieder Mitglieder des Vereins können sein:
- Absolventinnen und Absolventen des Nachdiplomstudiums "Applied History" der Universität Zürich, welche das Programm mit einem Zertifikat, einem Diplom oder einem "Master in Advanced Studies" abgeschlossen haben. Auf begründetes Gesuch hin können auch andere ehemalige Studierende des Programms aufgenommen werden;
 - Dozentinnen und Dozenten sowie Assistierende, welche am Nachdiplomstudium "Applied History" mitgearbeitet haben bzw. mitarbeiten.
- Art. 6**
- Hospitanten Studierende des Nachdiplomstudiums "Applied History« können dem Verein als Hospitanten beitreten. Der Hospitantenstatus ist insbesondere für Studierende gedacht, die alle notwendigen Module besucht haben, deren Abschluss aber noch ausstehend ist (Erbringung Leistungsausweise, ausstehende Diplom- / Masterarbeit).
- Hospitanten sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Hospitanten können grundsätzlich an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen. Der Vorstand kann nach Ermessen Einschränkungen vorsehen. Im Übrigen sind die Bestimmungen, welche die Mitglieder betreffen, auf die Hospitanten sinngemäss anwendbar.
- Art. 7**
- Aufnahme Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Interessenten können einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
- Art. 8**
- Austritt Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
- Art. 9**
- Ausschluss Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,
- wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder
 - aus wichtigen Gründen
- Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 10
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

Ehrenmitglieder

Art. 11
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 12
Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) allenfalls die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Art. 13
Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Präsident, führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Beschlüsse

Art. 14
Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Traktanden

Art. 15
Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen. Änderungen der Artikel 3, 4, 5, 8, 9 und 24 können auf jeden Fall nur dann beschlossen werden, wenn sie im Voraus traktandiert wurden.

Art. 16

a.o. Mitglieder-
versammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Zuständigkeit der
Mitgliederver-
sammlung

Art. 17

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und ist grundsätzlich befugt, über sämtliche Belange des Vereins zu entscheiden.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- b) die Änderung der Statuten;
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) die Entlastung des Vorstands.

B. Der Vorstand

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin und einer weiteren Person. Die Programmleitung des Nachdiplomstudiums "Applied History" der Universität Zürich ist berechtigt, eine Person an alle Sitzungen des Vorstandes zu entsenden. Diese(r) Delegierte der Programmleitung braucht nicht von der Mitgliederversammlung gewählt zu werden, hat im Vorstand aber das volle Stimmrecht.

Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Mitglied des Vorstands gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes des "Fördervereins MAS in Applied History" sein.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Amtsdauer

Art. 19

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied in den Vorstand aufzunehmen, welches sich erst an der nächsten Mitgliederversammlung einer Wahl stellen muss.

Art. 20
Beschlüsse/
Organisation Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Im Übrigen organisiert sich der Vereinsvorstand selbst. Er kann dazu ein entsprechendes Reglement erlassen.

Art. 21
Zuständigkeit Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht von der Mitgliederversammlung entschieden werden (siehe Art. 17). Seine Aufgabe umfasst insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einladung zu Mitgliederversammlungen und die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- c) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) die Erstellung der Jahresrechnung und allenfalls eines Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben;
- f) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, soweit dazu keine Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen;
- g) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit;
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

C. Revisionsstelle

Art. 22
Revisionsstelle Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle einsetzen. Diese besteht sodann aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.

IV. FINANZEN

Art. 23
Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2008.

Art. 24
Beiträge u. Haftung Der Mitgliederbeitrag beträgt für jedes Mitglied Fr. 80.00. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins.

Vereinsmittel	<p><u>Art. 25</u> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden. Im Sinne seines Nebenzwecks kann und soll der Verein jedoch allfällige überschüssige Mittel, die für die eigenen Aktivitäten nicht gebraucht werden, an den "Förderverein MAS in Applied History" weiterleiten.</p>
---------------	---

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision	<p><u>Art. 26</u> Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.</p>
Auflösung	<p><u>Art. 27</u> Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.</p>
Liquidation	<p><u>Art. 28</u> Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf den "Förderverein MAS in Applied History" oder, falls dieser dannzumal nicht mehr existieren sollte, auf eine Körperschaft mit ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.</p>

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme	<p><u>Art. 29</u> Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 23.01.2008, in Kraft. Diese Statuten sind am 28.10. 2019 revidiert und erneut genehmigt worden.</p>
---------	---